

Behinderung

Abziehbare Kosten in der Steuererklärung



© 2012 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag
eine Marke der Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
info@akademische.de
www.akademische.de

Stand: Juli 2012

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

ISBN 978-3-86817-220-1

Inhalt

1	Welche Steuervorteile es gibt	1
2	Der Behinderten-Pauschbetrag	2
2.1	Welche Kosten pauschal abgedeckt sind	2
2.2	Wer ihn in welcher Höhe erhält	3
2.3	Änderung des GdB und rückwirkende Anerkennung	5
3	Zusätzlich abziehbare Kosten	7
3.1	Welche Fahrtkosten außergewöhnliche Belastungen sind	8
3.2	Weitere Aufwendungen rund um den Pkw	11
3.3	Wenn Sie eine behindertengerechte Wohnung brauchen	13
3.4	Wer Kosten für eine Urlaubsbegleitung geltend machen darf	15
3.5	Kosten bei Kuren, Krankheit und Pflege-Pauschbetrag	17
3.6	Weitere abziehbare Beträge und steuerliche Vorteile	17
4	Behinderten-Pauschbetrag: Verzicht kann lohnen	19
5	Wenn Ihr Kind behindert ist	22
5.1	Wenn Sie Kindergeld für Ihr Kind bekommen	22
5.2	Sie haben keinen Anspruch auf Kindergeld	26

1 Welche Steuervorteile es gibt

Als behinderter Mensch haben Sie im Vergleich zu einem gesunden Menschen oft höhere Kosten. Deshalb dürfen Sie Ihre **behinderungsbedingten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen** steuermindernd geltend machen. Für die steuerliche Entlastung gibt es zwei Möglichkeiten (§ 33 b Abs. 1 EStG):

1. Sie nehmen den **Behinderten-Pauschbetrag** in Anspruch. Dann sind mit diesem Pauschbetrag die »typischen« behinderungsbedingten Kosten abgegolten. Das sind Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege und für den erhöhten Wäschebedarf.

Zusätzlich machen Sie die nicht durch den Pauschbetrag abgegoltenen »atypischen« behinderungsbedingten Kosten als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art geltend.

Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art sind grundsätzlich der Höhe nach unbeschränkt, müssen aber nachgewiesen werden. Außerdem werden Sie um einen bestimmten Betrag gekürzt. In Höhe dieser sog. zumutbaren Belastung mutet der Gesetzgeber Ihnen zu, dass Sie die Kosten ohne die Unterstützung durch die Allgemeinheit tragen.